

S a t z u n g

der Stiftung Tier-, Natur- und Artenschutz

Präambel

Frau Mathilde Ammerl, Frau Erika Gebhard, Frau Eva-Maria Kroh, Frau Rosa Maria Rödle, denen die Stiftung den größten Teil ihres Grundstockvermögens verdankt, waren die Erhaltung bedrohter Arten und ein diesbezüglicher aktiver Tierschutz eine besondere Herzensangelegenheit. Wie sie in mehreren persönlichen Gesprächen mit Prof. Dr. Wiesner betonten, sollte dieses Vermögen in einer gemeinnützigen Institution (Verein oder Stiftung) angelegt werden. Im Rahmen von nationaler und internationaler Wissenschaft und Forschung in Form von In- und Ex-situ-Projekten wird ihrem Wunsch gemäß besonders auf Nachhaltigkeit geachtet. Den Vorsitz des Vorstands soll ihrer Idee zufolge immer ein/-e Fachtierarzt/-ärztin für Zoo- und Wildtiere innehaben.

Zunächst wurde ihrem Wunsch entsprochen, die Mittel in einem gemeinnützigen Verein ("Akademie für Zoo- und Wildtierschutz e.V.") zu sichern. In der Folge wurde die vorliegende Satzung erarbeitet, mit dem Ziel, die Stiftungsmittel langfristig der Zweckbestimmung gemäß zu sichern und zu verwenden.

Der eingetragene Verein "Akademie für Zoo- und Wildtierschutz e.V." (Vereinsregister des Amtsgerichts München VR 203324) mit Sitz in Andechs, vormals München, hat seit Oktober 2010 erfolgreich gearbeitet. Die Initiatoren dieses Vereins möchten, dass Arbeit und Vermögen dieses Vereines in Zukunft unabhängig von Vereinsmitgliedern fortgeführt wird und Bestand hat.

Zu diesem Zweck gründet der eingetragene Verein "Akademie für Zoo- und Wildtierschutz e.V." in Abstimmung mit der Mehrheit des genannten Vereines die Stiftung Tier-, Natur- und Artenschutz.

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Tier-, Natur- und Artenschutz“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in 82346 Andechs. Sie verfolgt öffentliche Zwecke.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung nationaler und internationaler Projekte in Wissenschaft und Forschung, die die Erhaltung und Verbesserung von Tier-, Natur- und Artenschutz und von Tierzucht zum Inhalt haben.



(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Tierzucht i.S.d. § 52 Abs. 2 Nr. 23 AO

Praktische und/oder finanzielle Unterstützung von In- und Ex-situ-Projekten von Trägern gemäß § 58 Nr. 1 AO, die vor allem in praxi der direkten Erhaltung bedrohter Arten und alter Nutztierrassen dienen, unter besonderer Berücksichtigung der Tierzucht. Besonderer Wert ist dabei auf die Nachhaltigkeit der Projekte zu legen.

- Wissenschaft und Forschung i.S.d. § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO, Tierzucht i.S.d. § 52 Abs. 2 Nr. 23 AO

Praktische und/oder finanzielle Unterstützung von wildbiologischen und veterärmedizinischen Forschungs- und Wiedereinbürgerungsprojekten von Trägern gemäß § 58 Nr. 1 AO in Schutzgebieten und Nationalparks, unter anderem auch in Zusammenarbeit mit Zoos. Auch hier ist besonderer Wert auf die Nachhaltigkeit der Projekte zu legen.

(3) Die Stiftung kann ihre Zwecke operativ selbst oder durch Hilfspersonen i.S.d. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO verwirklichen.

(4) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln steuerbegünstigte Zwecke fördern und wenn die Voraussetzungen des § 58 Nr. 1 AO nachgewiesen werden.

(5) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4

Grundstockvermögen

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks in den Grundstock zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem in der Stiftungsbilanz als Grundstockkapital ausgewiesenen Wert nominal ungeschmälert zu erhalten.

- (2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Sonstige Zuwendungen ohne Zweckbestimmung, z. B. aufgrund einer Verfügung von Todes wegen, können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (3) Das Grundstockvermögen kann zur Werterhaltung bzw. Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Gewinne aus der Umschichtung sollen in eine Umschichtungsrücklage eingestellt werden, die nach dem Ausgleich von Umschichtungsverlusten für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden können, soweit die Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet ist.

§ 5

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 1. aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung (Grundstockvermögen und sonstiges Vermögen),
 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen können Rücklagen gebildet werden, insbesondere, soweit dies erforderlich ist, um das Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke dauernd und nachhaltig erfüllen zu können.

§ 6

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind
 1. der Stiftungsvorstand,
 2. der Stiftungsbeirat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.
- (3) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstands bestimmt der Stiftungsvorstand eine Pauschale. Diese kann vom Stiftungsbeirat angemessen angepasst werden.

§ 7

Stiftungsvorstand

- (1) Mitglieder des Vorstands der Stiftung sollen möglichst über die folgende Qualifizierung verfügen: Sie sollen möglichst in der Öffentlichkeit angesehene, approbierte Tierärzt*innen sein, die sich durch tierärztliche Exzellenz besonders hervorheben.

- (2) Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei Mitgliedern. Der erste Stiftungsvorstand besteht aus Herrn Prof. Dr. med. vet. Henning Wiesner und aus Herrn Prof. Dr. med. vet. Bernd Schildger. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands haben eine Amtszeit von sechs Jahren.

Die Nachfolger der Stiftungsvorstände werden zu deren Lebenszeit von Herrn Prof. Dr. med. vet. Wiesner, ersatzweise von Herrn Prof. Dr. med. vet. Bernd Schildger, bestimmt. Das Bestimmungsrecht muss innerhalb von sechs Wochen, gerechnet ab der Bekanntgabe eines Bestimmungsanlasses, durch schriftliche Mitteilung an die Stiftung ausgeübt werden. Andernfalls verfällt es.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird das neue Mitglied nur auf den Rest der Amtszeit bestimmt. Wiederbestellung ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestimmung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds im Amt.

- (3) Erster Vorsitzender des Stiftungsvorstands ist Herr Prof. Dr. med. vet. Henning Wiesner. Der Stiftungsvorstand wählt in Zukunft aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n. Das andere Vorstandsmitglied ist dann Stellvertreter/in, der/die den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderungen vertritt.
- (4) Die Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand endet – abgesehen vom Todesfall –

1. mit Rücktritt, der jederzeit erklärt werden kann,
2. mit dem Ablauf der Amtszeit,
3. mit der rechtskräftigen Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder mit der Bestellung eines amtlichen Betreuers,
4. mit der Abberufung durch den Stiftungsbeirat aus wichtigem Grund auf der Basis eines schuldenhaften, die Stiftung schädigenden Verhaltens des betroffenen Mitglieds. Das betroffene Mitglied ist vor der Abberufung anzuhören.

Ein wichtiger Grund liegt z.B. vor, wenn

- es das Vermögen der Stiftung für eigene oder satzungsfremde Zwecke missbraucht,
- es die Berichts- und Vorlagepflichten gegenüber dem Stiftungsbeirat verletzt,
- es die anderen Mitglieder des Stiftungsvorstands über rechtserhebliche Tatsachen vorsätzlich täuscht,
- es nicht mehr zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung fähig ist,
- das Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem Berufungsorgan zerrüttet ist,
- ein Zerwürfnis zu anderen Mitgliedern der Stiftungsorgane die konstruktive Zusammenarbeit zum Wohle der Stiftung erheblich gefährdet.

Besteht über die Abberufung aus wichtigem Grund Streit, ruht die Amtsstellung des betroffenen Mitglieds bis die Streitigkeit durch den gesetzlichen Richter rechtskräftig entschieden oder anderweitig beigelegt worden ist. Die Stiftung hat so zu handeln, als wäre des Vorstandsamts nicht besetzt. Es kann für die Zeit bis zur Entscheidung oder Beilegung ein Interimsmitglied bestellt/gewählt werden.

§ 8

Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstands, Geschäftsführung

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Seine Mitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende die Stiftung allein.
- (2) Der Stiftungsvorstand führt unter Beachtung etwaiger Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsbeirats die laufenden Geschäfte. Aufgaben des Stiftungsvorstands sind insbesondere
 1. die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags der Stiftung,
 2. die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Vermögens der Stiftung und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
 3. die ordnungsgemäße Buchführung und Sammlung der Belege und Nachweise,
 4. die Erstellung der Jahresrechnung (Rechnungsabschluss und Vermögensübersicht), die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Vorlage der für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Stiftungsbehörde.
- (3) Der Stiftungsvorstand hat auf Anforderung der Stiftungsbehörde die Jahresrechnung der Stiftung durch einen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer prüfen zu lassen. Die Prüfung und die Bescheinigung mit der Feststellung über das Ergebnis der Prüfung müssen sich auch auf die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, die ungeschmälerte Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
- (5) Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstands gelten die Bestimmungen des § 11, insbesondere § 11 Abs. 2, dieser Satzung entsprechend. Der Stiftungsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Der Stiftungsvorstand kann eine Geschäftsführung benennen, soweit die Stiftungsmittel dies zulassen.

§ 9

Stiftungsbeirat

- (1) Der Stiftungsbeirat besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des ersten Stiftungsbeirats werden von Herrn Prof. Dr. med. vet. Henning Wiesner, ersatzweise Herrn Prof. Dr. med. vet. Bernd Schildger, benannt. Herr Prof. Dr. med. vet. Henning Wiesner, ersatzweise Herr Prof. Dr. med. vet. Bernd Schildger, kann die Nachfolger der Stiftungsbeiräte benennen, wenn der Benennende nicht mehr Mitglied des Vorstands ist. Ansonsten werden die Nachfolger durch Kooptation bestimmt. Das Bestimmungsrecht muss innerhalb von sechs Wochen, gerechnet ab der Bekanntgabe eines Bestimmungsanlasses, durch schriftliche Mitteilung an die Stiftung ausgeübt werden. Andernfalls verfällt es.

Die Stiftungsbeiratsmitglieder werden auf die Dauer von sechs Jahren bestimmt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird das neue Mitglied nur auf den Rest der Amtszeit bestimmt. Wiederbestimmung ist zulässig. Ein Ausscheiden des Mitglieds bleibt bis zur Bestimmung des jeweils nachfolgenden Mitglieds im Amt.

- (2) Mitglieder des Stiftungsbeirats dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.
- (3) Der Stiftungsbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.
- (4) Die Mitgliedschaft im Stiftungsbeirat endet – außer im Todesfall –
 - 1. mit Rücktritt, der jederzeit erklärt werden kann,
 - 2. mit dem Ablauf der Amtszeit,
 - 3. mit der rechtskräftigen Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder mit der Bestellung eines amtlichen Betreuers,
 - 4. mit der Abberufung durch den Stiftungsbeirat aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das Verhältnis zu den anderen Mitgliedern des Stiftungsbeirats so zerrüttet ist, dass eine weitere Zusammenarbeit im Stiftungsbeirat nicht mehr möglich erscheint.

§ 10

Aufgaben des Stiftungsbeirats

- (1) Der Stiftungsbeirat prüft die Tätigkeit des Vorstands in den grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Dies sind insbesondere
 - 1. der Haushaltsvoranschlag, vgl. § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1,
 - 2. die Verwendung der Erträge des Grundstockvermögens und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen, vgl. § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2,
 - 3. die Jahresrechnung und den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks, vgl. § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4,
- (2) Er beschließt über
 - 1. die Bestellung eines Prüfungsverbandes, eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers, vgl. § 8 Abs. 4,
 - 2. die Wahl / Bestellung* der Mitglieder des Stiftungsvorstands (vgl. § 7), soweit dieser nicht von Herrn Prof. Dr. med. vet. Henning Wiesner, ersatzweise Herrn Prof. Dr. med. vet. Bernd Schildger, innerhalb der Frist des § 7 Abs. 2 berufen wird,
 - 3. die Entlastung des Stiftungsvorstands,
 - 4. Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung, oder Aufhebung der Stiftung sowie über deren Auflösung, vgl. § 12.
- (3) Der Vorsitzende des Stiftungsbeirats vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstands.

§ 11

Geschäftsgang des Stiftungsbeirats

- (1) Der Stiftungsbeirat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu einer Sitzung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied des Stiftungsbeirats oder der Stiftungsvorstand dies verlangen. Mitglieder des Stiftungsvorstands können an der Sitzung des Stiftungsbeirats teilnehmen, auf Verlangen des Stiftungsbeirats sind sie dazu verpflichtet.
- (2) Sitzungen können in Präsenz, per Videokonferenz, telefonisch oder in einer Mischform stattfinden. Bei Sitzungen, die nicht oder nicht ausschließlich in Präsenz stattfinden, ist allen Mitgliedern des Stiftungsbeirats die Möglichkeit, der Sitzung vollständig zu folgen und die Wahrnehmung ihrer Rechte zu Fragen, Antragstellungen, Diskussionsbeiträgen und Stimmabgabe in geeigneter Form zu gewährleisten. Über die Sitzungsform entscheidet der Vorsitzende nach seinem Ermessen. Die Art der Sitzung und ggf. die Zugangsdaten sind in der Einberufung anzugeben. Ein Widerspruchsrecht steht den Mitgliedern des Stiftungsbeirats nicht zu.
- (3) Der Stiftungsbeirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens zwei Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines dieser Mitglieder Widerspruch erhebt. Jedes abwesende Mitglied, mit Ausnahme des Vorsitzenden, kann sich aufgrund schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.; kein Mitglied darf mehr als ein Mitglied vertreten; ein vertretenes Mitglied gilt als anwesend.
- (4) Der Stiftungsbeirat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 12 vorliegt, mit – einfacher – Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 12 dieser Satzung.
- (6) Das Schriftformerfordernis nach den Absätzen 1 und 5 gilt durch die elektronische, dokumentierbare Form als gewahrt.
- (7) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.
- (8) Der Stiftungsbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12

Satzungsänderungen, Umwandlung des Zwecks und Aufhebung und Auflösung der Stiftung

- (1) Die Zulässigkeit von Satzungsänderungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Satzungsänderungen sind darüber hinaus nur zulässig, wenn sie mit dem Stifterwillen vereinbar sind. Die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung dürfen nicht entfallen. Soweit sich Satzungsänderungen auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde vorzulegen.

- (2) Die Umwandlung des Zwecks, Zusammenlegung, Zulegung, Auflösung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 und Absatz 2 bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsbeirats und der Zustimmung von Prof. Dr. med. vet. Henning Wiesner, ersatzweise Prof. Dr. med. vet. Bernd Schildger. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung bzw. Entscheidung durch die Stiftungsbehörde wirksam.

§ 13

Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Zoologische Gesellschaft Frankfurt von 1858 e.V. (ZGF), Bernhard-Grzimek-Allee 1 in 60316 Frankfurt. Ist die ZGF nicht mehr als gemeinnützig anerkannt, so fällt das Vermögen an die gemeinnützige Förderstiftung Hilfe für die bedrohte Tierwelt, Bernhard-Grzimek-Allee 1 in 60316 Frankfurt. Diese haben es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Tierschutzes zu verwenden.

§ 14

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht nach gegenwärtig gültigen Regelungen der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat der Stiftungsbehörde Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe, etwaige Geschäftsordnungen in der jeweils aktuellen Fassung vorzulegen sowie eine Anerkennung der Gemeinnützigkeit der Stiftung durch das Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft.


Ort, Datum

Unterschrift des Vorstands des stiftenden Vereins